



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz  
Gottlieb-Daimler-Straße 10  
63128 Dietzenbach

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahme innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS-1524/24 folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 08.08.2024, Az. 200/24-TS-1386/24 wird wie folgt geändert:

Ziffer II 1.1.1. Buchst. a wird wie folgt gefasst:

- „a) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist innerhalb der Gemarkungen Buchschlag, Dreieichenhain, Offenthal und Urberach sowie in der Gemarkung Neu-Isenburg westlich der Bahnlinie im Eigenjagdbezirk Heegwald soweit sie nicht bereits in die Sperrzone II fallen, sowie innerhalb der Gemarkung Ober-Roden östlich der Bundesstraße B 459 von der Kreuzung B 45 / B 459 bis zur Kreuzung B 459 / Breidertring und von der Kreuzung B 459 / Albert-Einstein-Straße bis zur Kreuzung B 459 / Mainzer Straße verboten.

Ausnahmen können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagdbehörde und der Forstbehörde genehmigt werden.

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Risiko, dass Wildschweine die Sperrzone I verlassen, als sehr gering einzustufen ist (z.B. natürliche Barrieren, wildschweinfreie Gebiete). Die Genehmigung ist mit einer Auflage zu versehen, dass bei Bewegungsjagden

Besucheranschrift sowie Anschrift  
für Paket-/Postgutsendungen:  
Gottlieb-Daimler-Str. 10  
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:  
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00

Homepage:  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)



Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS  
Sparkasse Dieburg  
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE  
Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDEFF



lediglich kurz jagende Hunde eingesetzt werden und bei Erntejagden ein Einsatz von Hunden nicht erlaubt ist.“

2. Hinsichtlich der Regelung zu Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach ([www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)) öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **C.**

#### **Begründung**

##### **Sachverhalt:**

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei wildlebenden Schweinen in den Landkreisen Groß-Gerau, Bergstraße und Darmstadt-Dieburg bestätigt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

##### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der

Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1-208) (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21-29) (Verordnung (EU) 2018/1882), der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr.40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

### **Zu den Anordnungen:**

#### **Zu Ziffer 1:**

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

In der Sperrzone I ist die verstärkte Bejagung von Schwarzwild ein wesentlicher Baustein, um die Schwarzwilddichte im Gebiet deutlich zu reduzieren. Ernte- und Bewegungsjagden sind dazu insbesondere gegen Ende des Jahres ein geeignetes und erforderliches Mittel. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der Sperrzone I heraus und damit das Risiko für eine Seuchenausbreitung möglichst vermieden werden. Aus diesem Grund stehen Ernte- und Bewegungsjagden in den unter Ziffer 1.1.1 genannten Jagdbezirken der Sperrzone I unter einem Genehmigungsvorbehalt. Um eine Versprengung möglichst zu vermeiden, dürfen bei Erntejagden keine Hunde und bei Bewegungsjagden nur kurz jagende Hunde eingesetzt werden.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Schwarzwilddichte zu reduzieren. Der Genehmigungsvorbehalt in bestimmten Gebieten sowie die Beschränkung des Einsatzes von Hunden sind vor dem Hintergrund des Risikos einer Versprengung von Wildschweinen und dem damit verbundenen Seuchenausbreitungsrisiko auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

#### **Zu Ziffer 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffer I beruht auf § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.237). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der angeordneten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Schweinen erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

***Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.***

#### **Zu Ziffern 3 und 4:**

Die Ziffern 3. und 4. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S.3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG)

vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter Ziffern 3. und 4. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

**D.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, erhoben werden.

**E.**

**Rechtliche Hinweise:**

**Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs.2 Nr.4 a, Abs.3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) iVm § 25 Schweinepestverordnung (SchwPestV) vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S.1605) mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 Satz 2 HVwVfG**

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, Raum G115 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite unter [www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de) eingesehen werden.

24.09.2024

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Frau Murmann

Komm. Fachdienstleitung